

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14478 –**

**Anträge auf Gewährung der Besonderen Ausgleichsregelung im
Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Jahr 2014**

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Besondere Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) begünstigt energieintensive Unternehmen mit einer Teilbefreiung von der Zahlung der EEG-Umlage. Durch diese Begünstigung steigt die Umlage für die nicht privilegierten Letztverbraucher an. In der Novelle des EEG zum 1. Januar 2012 sind vom Gesetzgeber die Eingangsgrenzwerte für den Stromverbrauch von 10 auf 1 GWh und des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von 15 auf 14 Prozent gesenkt worden. Dies führte für das Antragsjahr 2013 zu mehr als einer Verdoppelung der privilegierten Letztverbraucher. Zum 1. Juli 2013 endete die Frist für das Antragsjahr 2014.

1. Wie viele Anträge (nach Unternehmen und Abnahmestellen und inklusive postalischem Eingang) sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in diesem Jahr (bis Fristende zum 1. Juli 2013) und in den letzten sieben Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln) nach §§ 40 ff. EEG eingegangen?

Zum Stichtag 1. Juli ist in den Jahren 2006 bis 2013 jeweils die folgende Anzahl an Anträgen eingegangen:

Antragsjahr	Begrenzungsjahr	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Abnahmestellen
2013	2014	2 379	3 471
2012	2013	2 055	3 184
2011	2012	813	1 137
2010	2011	650	890

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 23. August 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Antragsjahr	Begrenzungsjahr	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Abnahmestellen
2009	2010	589	797
2008	2009	540	740
2007	2008	438	579
2006	2007	406	543

Die Statistik berücksichtigt für das Antragsjahr 2013 nicht die eventuell noch bis zum 30. September 2013 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingehenden Anträge neu gegründeter Unternehmen.

2. Wie viele der Befreiungsanträge wurden in diesem Jahr (bis Eingang der Kleinen Anfrage) und in den letzten sieben Jahren stattgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Begrenzungsentscheidungen des mit der Administration der Besonderen Ausgleichsregelung betrauten BAFA erfolgen abnahmestellenbezogen:

Antragsjahr	Anzahl der bewilligten Abnahmestellen
2013	0
2012	2 276
2011	979
2010	800
2009	754
2008	695
2007	564
2006	492

Die Bescheide auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Folgejahr ergehen jeweils einheitlich zum Jahresende des Antragsjahres. Dementsprechend sind im laufenden Jahr 2013 bislang noch keine Bewilligungsbescheide ergangen.

3. Auf welche Summe in Gigawattstunden summieren sich dabei die Anträge für die Befreiung im nächsten Jahr?

Wie sehen ggf. hier die Schätzungen der BAFA aus?

Nach derzeitigem Stand der Auswertungen wurden bislang im Antragsjahr 2013 rund 119 528 Gigawattstunden (GWh) als Gesamtstrombezugsmenge des jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres der Unternehmen angemeldet.

Diese Strommengen dienen dem Nachweis der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 EEG. In welchem Umfang die begünstigten Unternehmen im Begrenzungsjahr (2014) die Besondere Ausgleichsregelung tatsächlich in Anspruch nehmen, wird hierdurch nicht festgelegt. Dies hängt vom tatsächlichen Stromverbrauch dieser Unternehmen im kommenden Jahr ab, der abhängig ist von der konjunkturellen Entwicklung und individuellen Entwicklungen der begünstigten Unternehmen. Eine belastbare Schätzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die im kommenden Jahr tatsächlich begünstigten Unternehmen, selbständigen Unternehmensteile und Abnahmestellen und der von ihnen geltend gemachte Stromverbrauch erst nach Abschluss des Prüf- und Bescheidverfahrens des BAFA Ende 2013 abschließend feststehen werden.

4. Wie viele Gigawattstunden sind dabei auf die EEG-Novelle vom 1. Januar 2012 zurückzuführen?

Durch die EEG-Novelle 2012 wurde der Begünstigtenkreis bei der Besonderen Ausgleichsregelung sowohl ausgeweitet als auch eingeschränkt. So wurde der Schwellenwert der für eine Privilegierung von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einer Abnahmestelle bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge von 10 GWh auf 1 GWh abgesenkt. Zudem wurde das erforderliche Verhältnis der Stromkosten des jeweiligen Unternehmens an der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, von 15 Prozent auf 14 Prozent abgesenkt. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sind dagegen nun nicht mehr antragsberechtigt. Zugleich wurden die Regelungen zum selbständigen Unternehmensteil sowie zu den Begriffen Unternehmen, Gewerbe, Abnahmestelle und neu gegründete Unternehmen präzisiert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht belastbar abgeschätzt werden, welcher Anteil der bis zum 1. Juli 2013 angemeldeten 119 528 Gigawattstunden auf die EEG-Novelle vom 1. Januar 2012 zurückzuführen ist. Das Ergebnis wird erst nach Abschluss des Prüf- und Bescheidverfahrens des BAFA Ende 2013 abschließend feststehen.

5. Wie viele Gigawattstunden sind jeweils in den unterschiedlichen Entlastungsstufen für das nächste Jahr beantragt?

Folgende Tabelle zeigt, wie sich das bisherige Antragsvolumen für das Begrenzungsjahr 2014 auf die einzelnen Entlastungsstufen verteilt.

Entlastungsstufen für das Begrenzungsjahr 2013	angemeldete Gesamtstrommengen in GWh
Absehbare Antragsablehnungen, da die Strommenge an der jeweiligen Abnahmestelle unter 1 GWh liegt	37
§ 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG – keine Begrenzung des Stromanteils bis einschließlich 1 GWh des an der Abnahmestelle im Begrenzungszeitraum bezogenen und selbst verbrauchten Stroms	3 080
§ 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG – Begrenzung des Stromanteils über 1 bis einschließlich 10 GWh auf 10 Prozent der nach § 37 Absatz 2 EEG ermittelten EEG-Umlage	16 360
§ 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG – Begrenzung des Stromanteils über 10 bis einschließlich 100 GWh auf 1 Prozent nach § 37 Absatz 2 EEG ermittelten EEG-Umlage	24 294
§ 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d EEG – Begrenzung des Stromanteils über 100 GWh auf 0,05 ct je kWh bei einem Verhältnis der Stromkosten zur BWS von mindestens 14 bis einschließlich 20 Prozent	1 408

Entlastungsstufen für das Begrenzungsjahr 2013	angemeldete Gesamtstrommengen in GWh
§ 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG – Begrenzung der nach § 37 Absatz 2 EEG ermittelten EEG-Umlage auf 0,05 ct je kWh, sofern die Strommenge der an der Abnahmestelle bezogenen und selbst verbrauchten Stroms mindestens 100 GWh beträgt und das Verhältnis der Stromkosten zur BWS mehr als 20 Prozent beträgt (sog. Vollprivilegierung)	62 082
Schienenbahnunternehmen	12 267
Gesamt (Abweichungen in der Summenbildung rundungsbedingt)	119 528

6. Welche Entlastungssumme fällt rein rechnerisch durch die bis zum 1. Juli 2013 eingegangenen Anträge für das Jahr 2014 an (bitte nach Gesetzeslage vor EEG 2012 und nach EEG 2012 differenzieren), wenn die EEG-Umlage in 2014 bei
- 7 Cent pro Kilowattstunde (obere Bandbreite der von Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Peter Altmaier im Interview mit der Frankfurter Rundschau am 31. Mai 2013 genannten Spannweite, auf welche die EEG-Umlage in 2014 steigen könnte, vgl. www.fr-online.de/politik/peter-altmaier-ueber-die-energiewende-es-kann-teurer-als-eine-billion-werden-,1472596,23075860.html),
 - 6,1 Cent pro Kilowattstunde (Prognose des Öko-Instituts aus einer von Greenpeace beauftragten Studie; vgl. http://issuu.com/greenpeace/docs/oeko-institut__2013__-_greenpeace_p/) liegt?

Derzeit lässt sich nicht abschätzen, in welcher Höhe die angemeldeten Strommengen vom BAFA im Antragsverfahren 2013 für die Begrenzung der EEG-Umlage in 2014 privilegiert werden. Die rein rechnerische Abschätzung aufgrund der angemeldeten Strommengen ist für die Abschätzung des Entlastungsvolumens für 2014 ungeeignet.

7. Mit wie viel privilegierter Strommenge (in Gigawattstunden) rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2013 und 2014, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Entlastungssumme jeweils in Euro ein?

Die privilegierte Strommenge für das Jahr 2013 beträgt 95 016 Gigawattstunden. Die Unternehmen hätten 2013 auf dieser Basis rund 4,1 Mrd. Euro zu zahlen, wenn es keine Besondere Ausgleichsregelung geben würde. Diese Summe ergibt sich aus der auf die jeweiligen Privilegierungsstufen des § 41 Absatz 3 Satz 1 EEG entfallenden privilegierten Strommengen aller privilegierten Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteile.

Für das Begrenzungsjahr 2014 wurde eine Strommenge von 119 528 Gigawattstunden zur Begrenzung von der EEG-Umlage beim BAFA angemeldet. Das BAFA prüft bis voraussichtlich Ende 2013, ob und inwieweit diese angemeldeten Strommengen von der EEG-Umlage teilweise befreit werden können. In den vergangenen Jahren wurden zwischen rund 4 Prozent und 18 Prozent aller Anträge abgelehnt. Aus diesem Grund ist für das Begrenzungsjahr 2014 keine belastbare Abschätzung der privilegierten Strommenge und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen möglich.

8. Ist zu erwarten, dass aufgrund der Ausweitung des §§ 40 ff. EEG in der EEG-Novelle vom 1. Januar 2012 Unternehmen aus weiteren Branchen

Anspruch auf Entlastung haben und deshalb vermehrt Anträge gestellt werden?

Wenn ja, um welche Branchen handelt es sich dabei mit welcher Höhe?

Durch die EEG-Novelle wurde der Kreis der Antragsberechtigten bei der Besonderen Ausgleichsregelung für das produzierende Gewerbe erstmalig gesetzlich legal definiert. Antragsberechtigt sind danach Unternehmen, die an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, zuzuordnen sind. Soweit aus den Abschnitten B und C zusätzliche Unternehmen Anspruch auf Entlastung haben, geht dies auf die Absenkung der Grenzwerte (vgl. die Antwort zu Frage 4) zurück, nicht auf eine Ausweitung der antragsberechtigten Branchen.

9. Wie hoch lag die finanzielle Belastung der nicht-privilegierten Letztverbraucher aufgrund der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG in den letzten sieben Jahren pro Kilowattstunde (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?

Zu den nicht privilegierten Letztverbrauchern zählen neben den privaten Haushalten auch der Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungssektor sowie die nicht privilegierte Industrie.

Datengrundlage sind die jeweiligen EEG-Jahresabrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber.

	finanzielle Belastung der nicht privilegierten Letztverbraucher in ct/kWh
2012	0,63
2011	0,60
2010	0,30
2009	0,17
2008	0,17
2007	0,14
2006	0,11

Der Anstieg der finanziellen Belastung der nicht privilegierten Letztverbraucher auf Grund der Besonderen Ausgleichsregelung ist im Kern auf die steigenden EEG-Differenzkosten zurückzuführen.

10. Wie viele Unternehmen aus jeweils welchen Branchen können eine Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 EEG derzeit nachweisen?

Nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz EEG müssen Unternehmen, die eine Begrenzung ihrer EEG-Umlage begehren, eine Zertifizierung nachweisen, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind. Dies gilt jedoch nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz EEG nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden.

Die folgende Tabelle zeigt deshalb nur die Branchenzugehörigkeit der Antragsteller, die im Verfahren zum Begrenzungsjahr 2014 eine Zertifizierung nachweisen müssen. Ob diese Zertifizierungsnachweise in allen Fällen den gestellten Anforderungen genügen, wird derzeit vom BAFA geprüft.

Branche	WZ-Nr.	Anzahl der Unternehmen mit Zertifizierung
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20.00 – 21.10	131
Papiergewerbe	17.00 – 17.29	92
Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	24.40 – 24.45	31
Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	24.10	36
Herstellung von Zement	23.50 – 23.51	24
Holzgewerbe (ohne Möbel)	16.00 – 16.29	52
Metallerzeugung und -bearbeitung	24.50 – 25.50	124
Ernährungsgewerbe	10.00 – 11.07	165
Textilgewerbe	13.00 – 14.39	27
Kunststoff/Gummi	22.00 – 22.29	135
Glas	23.00 – 23.19	42
Sonstige		210
Summe		1 069

11. Liegen inzwischen die Ergebnisse der Studien von der Ecofys Germany GmbH mit dem Titel „Überprüfung der aktuellen Ausnahmeregelungen für die Industrie im Bereich des EEG im Hinblick auf Treffsicherheit und Konsistenz mit anderen Ausnahmeregelungen im Energiebereich unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Strompreissituation“ und vom Institut für ZukunftsEnergieSysteme gGmbH mit dem Titel „Evaluierung und mögliche Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Umlagebefreiung von eigenerzeugtem und -genutztem Strom im EEG“, welche das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit laut Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/12031, Frage 7) in Auftrag gegeben hatte, vor?

Wenn ja, welche Ergebnisse beinhalten diese Studien?

Wenn nein, warum liegen diese Ergebnisse noch nicht vor, und wann werden sie vorliegen?

Bei den genannten Studien handelt es sich um laufende Vorhaben. Die erstgenannte Studie von der Ecofys Germany GmbH mit dem Titel „Überprüfung der aktuellen Ausnahmeregelungen für die Industrie im Bereich des EEG im Hinblick auf Treffsicherheit und Konsistenz mit anderen Ausnahmeregelungen im Energiebereich unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Strompreissituation“ wird voraussichtlich Ende Juli 2014 beendet, die Studie des Instituts für ZukunftsEnergieSysteme gGmbH mit dem Titel „Evaluierung und mögliche Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Umlagebefreiung von eigenerzeugtem und -genutztem Strom im EEG“ voraussichtlich im Juli 2015. Vorläufige Endergebnisse werden in den EEG-Erfahrungsbericht einfließen, der dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 vorzulegen ist.

12. Ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse der genannten Studien die Zielgenauigkeit des Kriteriums „internationale Wettbewerbsfähigkeit“ durch die Vorschriften im EEG nach Auffassung der Bundesregierung gegeben?
13. Kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Studienergebnisse ausschließen, dass es Unternehmen oder Unternehmensbranchen gibt, die von der EEG-Umlage entlastet sind, aber nicht im internationalen Wettbewerb stehen?
14. Liegen inzwischen Ergebnisse der Prüfung, die das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/10509, Frage 15) in Auftrag gegeben hat, auf die Frage, wie das Zielkriterium „Internationale Wettbewerbsfähigkeit“ sachgerecht und vollzugspraktisch zu definieren ist, vor?
Wenn ja, welche Ergebnisse beinhaltet die Prüfung?
Wenn nein, warum liegen diese Ergebnisse noch nicht vor, und wann werden sie vorliegen?
15. Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der genannten Prüfung an der Entlastung von der EEG-Umlage für Teile der Braunkohlewirtschaft festzuhalten, obwohl diese, nach Auffassung der Fragesteller, nicht im internationalen Wettbewerb steht und heute bereits große Gewinne für die Energieversorger erwirtschaftet, und wenn ja, warum?
16. Liegen inzwischen Ergebnisse der Prüfung, die das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/10509, Frage 20) in Auftrag gegeben hat, um die Frage der Anforderungen an die Energieeffizienz im Zusammenhang mit § 40 ff. EEG, vor?
Wenn ja, welche Ergebnisse liegen vor?
Wenn nein, warum liegen diese Ergebnisse noch nicht vor, und wann werden sie vorliegen?
17. Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der genannten Studie die Ausgleichregelung in Zukunft an schärfere Bedingungen bei der Energieeffizienz zu knüpfen, um die Mitnahmeeffekte einzuschränken?

Zu den Fragen 12 bis 17 wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

